

# RS Vwgh 2008/7/4 2008/02/0131

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.07.2008

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §1 Abs1;

StVO 1960 §1;

StVO 1960 §5 Abs1;

StVO 1960 §99 Abs1 litb;

VStG §44a Z1;

## Rechtssatz

Der Umstand, dass im Spruch des Bescheides ein ausdrücklicher Hinweis darauf fehlt, dass es sich bei der angeführten Zufahrt um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handelt, macht den Bescheid noch nicht rechtswidrig. Dies ist kein Tatbestandsmerkmal des § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 1 StVO 1960 und daher zur Konkretisierung der Tat iSd§ 44a Z 1 VStG nicht in den Spruch des Straferkenntnisses aufzunehmen. Es genügt insofern bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat gemäß § 44a Z 1 VStG die Bezeichnung des Tatortes, die eine rechtliche Wertung, ob dieser als eine Straße mit öffentlichem Verkehr anzusehen ist, ermöglicht (Hinweis E 9. Mai 1990, 89/02/0218).

## Schlagworte

Straße mit öffentlichem Verkehr "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatort "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Umfang der Konkretisierung (siehe auch Tatbild)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008020131.X02

## Im RIS seit

23.07.2008

## Zuletzt aktualisiert am

05.11.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)